

Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN

Erbrecht

Das Testament – Ziele erreichen und Streit vermeiden



Bild: scchu

Bei einem Testament denkt man häufig zuerst an „Enterbung“, die Ausschließung von gesetzlichen Erben. Ein Testament ermöglicht aber viel mehr und muss nicht das Geringste mit Enterbung zu tun haben. Ein sorgfältig formuliertes Testament kann viel Streit unter den Erben vermeiden.

Mit einem Testament kann der Erblasser vielfältigste Verfügungen von Todes wegen treffen und sicherstellen, dass sein Wille verwirklicht wird. Neben der Ausschließung von Erben kann der Erblasser auch Vermächtnisse bestimmen, den Erben Auflagen erteilen, Testamentsvollstreckung anordnen oder gar einen Vormund für sein minderjähriges Kind benennen.

Ein Testament wird durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet. Daher wäre beispielsweise ein mit einer Schreibmaschine geschriebenes Testament unwirksam. Nicht zwingend vorgeschrieben, aber aus Beweisgründen ratsam, ist die Angabe von Ort und Zeit der Erstellung. Um den wirklichen Willen klarzumachen und damit Streit nach dem Erbfall zu verhindern, sollten auch Gründe für die testamentarischen Regelungen hinzugefügt werden. Ein wirksames Testament kann jeder erstellen,

der das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht geschäftsunfähig ist und sich nicht bereits in einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testament anderweitig gebunden hat.

Über ein Testament oder eine andere Form der letztwilligen Verfügung muss jeder nachdenken, der die gesetzliche Erbfolge ändern will, beispielsweise weil ein eigenes Kind nicht erben soll. Aber auch die finanzielle Absicherung des überlebenden Ehegatten oder die Belohnung von Menschen, die sich im Alter statt der eigenen Kinder um einen kümmern, sollten Anlass für solche Überlegungen sein. Als Gesellschafter beispielsweise einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer GmbH muss man zwingend Erbfolgeregelungen schon bei der Erarbeitung des Gesellschaftsvertrages bedenken.

Ein Testament sollte man ohne fremde Hilfe nur bei sehr überschaubaren Vermögens- und Familienverhältnissen erstellen, nachdem man sich intensiv mit den rechtlichen Regelungen beschäftigt hat. Es drohen zahlreiche Fallen. Schon die eigentlich klare Formulierung, dass eine bestimmte Person nur ihren Pflichtteil erhält, kann wegen verschiedener Auslegungsmöglichkeiten zu Streit unter den Erben führen.



Sozialrecht

- Rentenrecht verbessert
- Hartz IV: Darlehen von Dritten sind kein Einkommen

» Seite 2



Verkehrsrecht

- Unfallflucht – die Irrtümer

» Seite 2



Vertragsrecht

- Mach es schriftlich

» Seite 2



Unternehmensrecht

- Spam oder rechtmäßige Email-Werbung?

» Seite 3



Miet- & Pachtrecht

- Minderung der Miete bei Lärm

» Seite 3



Ehe- & Familienrecht

- Neues Sorgerecht für Väter
- Erhöhung Kindesunterhalt bleibt bestehen

» Seite 3



Arbeitsrecht

- Streitfall Abfindung

» Seite 3

Interview

Tobias Wenzel: Inhaber eines Bestattungsunternehmens

» Seite 4



(Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die in jedem Einzelfall erforderliche Beratung. Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen – jedoch ohne Gewähr!)

**Sozialrecht**

Rentenrecht verbessert

Die Deutsche Rentenversicherung hat in den vergangenen Jahren etlichen Senioren ihre „Intelligenzrente“ aus DDR-Zeiten gestrichen. Das Bundessozialgericht hat diese Praxis jetzt gekippt und zugunsten der DDR-Zusatzversorgung entschieden.

Hintergrund: Bestimmten Berufsgruppen, z. B. Ärzten, Ingenieuren und Lehrern wurde in der DDR eine Zusatzversorgung zugebilligt. Diese Ansprüche wurden ins Rechtssystem der BRD übertragen und vom Bundessozialgericht auch auf Techniker ausgeweitet, die keine Versorgungsurkunden vorlegen konnten. Viele von ihnen kamen daraufhin in den Genuss einer höheren Rente. Im Jahre 2007 änderte sich die Rechtsprechung. Die Zusatzrenten wurden teilweise wieder gestrichen, neue Anträge abgelehnt. Zur Begründung hieß es: Die Betroffenen hätten am Stichtag der Währungsunion, dem 30.06.1990 nicht mehr in einem volkseigenen Betrieb gearbeitet, sondern nur in „leeren Hüllen“.

Leere Hülle? Was ist damit gemeint? Wer die „Intelligenzrente“ beantragt, muss unter anderem nachweisen, dass er am 30.06.1990 in einem produzierenden Betrieb gearbeitet hat. Da jedoch zur Zeit der Währungsunion viele volkseigene Betriebe in GmbH's umgewandelt wurden, war ihr Betriebsvermögen – rein juristisch – bereits auf neue Gebilde übergegangen. Die VEB's konnten also am Stichtag nicht mehr „wirtschaften“ und waren – so die Begründung der Rentenversicherung und einiger Sozialgerichte – nur noch „leere Hüllen“.

Entscheidung: Diese Rechtsauffassung der Deutschen Rentenversicherung war für die obersten Sozialrichter nicht nachvollziehbar. Sie haben die Rechtsprechung der „leeren Hülle“ gekippt. Das Bundessozialgericht vertritt stattdessen die Auffassung, dass die VEB's regelmäßig bis zum 30.06.1990 existiert und auch produziert haben.

Unser TIPP: Wenn Sie von dieser Problematik betroffen sind, sprechen Sie uns an, um die Ansprüche zu sichern.

Hartz IV: Darlehen von Dritten sind kein Einkommen

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 17.06.2010 (Az.: B 14 AS 46/09 R) entschieden, dass Zuwendungen von dritter Seite nicht als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II angerechnet werden dürfen, wenn diese als Dar-

lehen gewährt werden. Entscheidend ist insoweit nicht der Zweck der Zuwendung, sondern die Rückzahlungsverpflichtung. Zuwendungen, etwa von Verwandten oder Freunden, ohne Rückzahlungsverpflichtung können als Einkommen gewertet und angerechnet werden. Ob es sich um eine Zuwendung ohne Rückzahlungsverpflichtung oder um ein rückzahlungspflichtiges Darlehen handelt, ermittelt das BSG unter Auswertung aller in Betracht kommenden Umstände am konkreten Einzelfall.

Unser Tipp: Eine möglichst exakte schriftliche Vereinbarung treffen.

**Verkehrsrecht**

Unfallflucht – die Irrtümer

Hinsichtlich des Tatbestandes des unerlaubten Entfernens vom Unfallort bestehen zahlreiche weitverbreitete Irrtümer. So ist z.B. Unfallbeteiligter jeder, der irgendwie zu dem Unfall beigetragen haben kann. Unter Umständen sind Sie also Beteiligter, obwohl Sie meinen, mit dem Geschehen gar nichts zu tun zu haben und weiterfahren zu können.

Zudem ist es nicht ausreichend, einen Zettel mit der Telefonnummer an dem beschädigten Fahrzeug zu hinterlassen und sich dann zu entfernen. Auf diese Weise kann später nicht mehr geklärt werden, ob bei dem Unfall z.B. Alkohol oder Drogen im Spiel waren. Es ist zudem auch völlig unsicher, ob der Zettel von dem Halter des beschädigten Fahrzeugs auch gefunden wird. Tatsächlich denken aber die meisten Menschen, dass ein solcher Zettel ausreichend ist und sind erstaunt, wenn dann ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Es ist ebenfalls nicht richtig, dass man 24 Stunden Zeit hat, sich bei der Polizei zu melden und dann nicht bestraft werden kann. Grundsätzlich begeht jeder, der sich vom Unfallort entfernt, eine Unfallflucht. Es kommt jedoch „tätige Reue“ in Betracht und das Gericht kann die Strafe mildern oder sogar davon absehen. Eine Verpflichtung dazu besteht für das Gericht nicht.

Auch hinsichtlich der Wartepflicht bestehen bei den Autofahrern Unsicherheiten. Mindestens 30 Minuten sollten Sie in jedem Fall warten, auch wenn Sie es noch so eilig haben und der andere Wagen nur einen kleinen Kratzer hat.

Die Konsequenzen einer Unfallflucht sind erheblich. So drohen sieben Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg und ein Entzug der Fahrerlaubnis. Probleme kann es zudem mit der eigenen Haftpflichtversicherung geben. Das Entfernen vom Unfallort stellt nämlich eine

sogenannte Obliegenheitsverletzung dar und führt zu einer Leistungsfreiheit der Versicherung in Höhe von mindestens 2.500,00 Euro.

In Anbetracht der kaum vorhersehbaren Folgen einer Unfallflucht ist es daher empfehlenswert, immer an der Unfallstelle anzuhalten und zu warten. Lassen Sie sich daher anwaltlich beraten, wenn Ihnen ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort vorgeworfen wird. Machen Sie insbesondere keine Angaben zur Sache, bevor Sie sich von einem Anwalt haben beraten lassen.

**Vertragsrecht**

Mach es schriftlich

Vom Aufstehen bis zum Zubettgehen sind unsere Tage ausgefüllt mit Verhandlungen und Vereinbarungen aller Art – mit der Familie (besonders mit Kindern), Freunden, Arbeitskollegen, Vorgesetzten, Arbeitgebern, Angestellten, Verkäufern und (vor allem) mit unseren Widersachern. Keine Beziehung aus dem persönlichen oder beruflichen Bereich ist davon ausgespart.

Wir nehmen an solchen Verhandlungen über ein gegenseitiges Geben und Nehmen teil, um etwas zu bekommen, was wir haben wollen. Nun sind aber nicht alle Vereinbarungen bindende Verträge, die auf dem Rechtsweg durchsetzbar sind. Verträge sind rechtlich durchsetzbare Vereinbarungen zwischen zwei geschäftsfähigen Personen. Das bedeutet, dass die Personen grundsätzlich volljährig und bei lichtigem Verstand sein müssen. Und jede Partei verspricht, etwas von Wert zu leisten, z.B. Geld im Austausch für Waren und Dienstleistungen. Natürlich hat man bei mündlichen Verträgen ein Beweisproblem, wenn etwas nicht läuft, wie sich die Parteien dies vorgestellt haben oder wenn eine Partei die versprochene Leistung nicht erbringt.

Seien Sie deshalb umsichtig, insbesondere bei wichtigen Verträgen, die Sie auch gerichtlich durchsetzen würden, wenn die andere Seite vertragsbrüchig wäre. Es ist immer zu empfehlen, geschäftliche Vereinbarungen schriftlich festzuhalten. Nur weil ein gut abgefasstes Schriftstück, welches von allen Beteiligten unterschrieben wurde, ist ein klarer Beleg für die getroffenen Absprachen. Auf diese Weise kann es dazu beitragen Missverständnisse zu verhindern, für die letztlich keiner die Schuld trägt. Ein Verzicht auf die klare schriftliche Fixierung des Vereinbarten ist dagegen der Stoff, aus dem langwierige Prozesse, ruinierte Beziehungen und saftige Anwaltskosten gemacht sind. Und es ist immer wieder erstaunlich anzusehen, wie unscharf und verschwommen die Erinnerungen sind, wenn eine Abmachung nicht funktioniert und ein Missverständnis entsteht oder wenn eine Seite sogar das Gefühl bekommt, nicht das Vereinbarte bekommen zu haben.

Selbst wenn Sie kein formelles und mit Rechtsprache vollgestopftes Schriftstück aufsetzen, sollten Sie auf jeden Fall in einem Bestätigungsschreiben klarstellen, worin nach Ihrer Sicht die Abmachung besteht. Dann können Sie sich später wenigstens daran erinnern, wie Sie seinerzeit die Vereinbarung über Ihre Rechte und Pflichten (sowie der anderen Partei) verstanden haben. Außerdem geben Sie der anderen Seite die Möglichkeit zu erwidern und Unklarheiten aus ihrer Sicht zu beseitigen.



Unternehmensrecht

Spam oder rechtmäßige Email-Werbung

Bekanntlich ist das Versenden von E-Mail-Werbung ohne Einwilligung des Empfängers bereits nach der ständigen Rechtsprechung rechtswidrig. Darüber hinaus sind mit dem Inkrafttreten des neuen Telemediengesetzes (TMG) zum 01.03.2007 neue Regelungen zu beachten. Das TMG erfasst alle Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht ausschließlich dem Telekommunikations- oder Rundfunkbereich zuzuordnen sind.

Problematisch können alle elektronischen Werbeschaften sein, die im Betreff nicht auf den ersten Blick klar als solche zu erkennen sind. Gerade die Betreffzeile dient im E-Mail-Marketing dazu, auf den eigentlichen Inhalt der Mail neugierig zu machen und Spannung aufzubauen. Oft wird mit diesem Blickfang nicht auf den werbenden Charakter der Mail hingewiesen. Dieser Kreativität sind jedoch deutliche Grenzen gesetzt.

Das TMG geht von einer Verschleierung oder Verheimlichung aus, wenn Kopf- und Betreffzeile so gestaltet sind, dass der Empfänger vor dem Öffnen der E-Mail keine oder irreführende Informationen über den tatsächlichen Inhalt des Absenders oder den „kommerziellen Charakter“ der E-Mail erhält. Auf die rechtlich einwandfreie Gestaltung der Kopf- und Betreffzeile muss daher noch stärker als bisher geachtet werden, um Bußgelder zu vermeiden.



Miet- & Pachtrecht

Minderung der Miete bei Lärm

Das Minderungsrecht kann für einzelne Räume der Wohnung unterschiedlich beurteilt werden: In Funktionsräumen, wie Küche, Bad und Flur, muss der Mieter mehr Lärm hinnehmen als in Wohn- und Schlafräumen.

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 23.9.2009, Az. VIII ZR 300/08) hat in einer aktuellen Entscheidung darauf hingewiesen, dass bei einer Lärmbelästigung nicht ohne Weiteres von einem Mangel der gesamten Wohnung auszugehen ist. Jeweils für die einzelnen Räume und die Nutzungsmöglichkeiten ist die konkrete Beeinträchtigung festzustellen. Bei bloßen Funktionsräumen sind Lärmeinwirkungen noch nicht ohne Weiteres als Mangel anzusehen. Bei Wohn- und Schlafräumen können hingegen schon geringere Einwirkungen einen Mangel der Mietsache und damit eine Minderung der Miete begründen.

Tipp Mieter: Bei Minderungen der Miete wegen Lärm, Gerüchen u.a. in der Intensität wechselnden Beeinträchtigungen sollte immer ein Protokoll geführt werden, in dem Uhrzeit, Dauer und Art der Beeinträchtigung für die einzelnen Räume genau beschrieben werden.

Tipp Vermieter: Prüfen Sie bei geltend gemachten Mängeln bzw. Minderungsansprüchen jeweils auch, welche Teile der Wohnung in welcher Intensität von dem jeweiligen Mangel überhaupt betroffen sind. Werden z.B. Ansprüche auf Minderung wegen zu geringer Heizleistung geltend gemacht, ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs äußerst fraglich, ob sich Mangel und Minderungsrecht z.B. auch auf den Flur und die Abstellkammer erstrecken. Sichtmängel wegen eines Baugerüsts dürften wiederum kaum eine Beeinträchtigung für Bad, Kammern und Flure darstellen. Vor übermäßig differenzierten Rechenexperimenten ist allerdings abzuraten.



Ehe- & Familienrecht

Neues Sorgerecht für Väter

Bislang war es für Väter nichtehelicher Kinder aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen – im Gegensatz zu Vätern ehelicher Kinder – nahezu unmöglich, das gemeinsame oder alleinige Sorgerecht für das Kind gegen den Willen der Mutter zu bekommen. Eine gerichtliche Entscheidung zu Gunsten des nichtehelichen Vaters war vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr „gekippt“ und Folgendes entschieden:

1. „Es verletzt das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG, dass er ohne die Zustimmung der Mutter generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen ist und nicht gerichtlich überprüfen lassen kann, ob es aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die Sorge für sein Kind einzuräumen oder ihm anstelle der Mutter die Alleinsorge für das Kind zu übertragen(...).“
2. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung ist § 1626a des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge gemeinsam überträgt, so-

weit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht.

3. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung ist § 1672 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Familiengericht dem Vater auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge überträgt, soweit eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl am besten entspricht.“ (BVerfG, Beschluss vom 21.07.2010, 1 BvR 420/09)

Es kann also ab sofort eine gerichtliche Entscheidung über das Sorgerecht herbeigeführt werden.

Erhöhung Kindesunterhalt bleibt bestehen

Zum Jahresanfang wurden die Sätze für Kindesunterhalt so drastisch wie noch nie erhöht, nämlich um fast 15%. Die Regierung sprach zunächst davon, dass sie die Kopplung des Kindesunterhaltes an steuerliche Freibeträge, welche ebenfalls erhöht wurden, übersehen habe und kündigte Korrekturen an. Davon ist mittlerweile nichts mehr zu hören. Somit gelten nunmehr folgende monatliche Zahlbeträge für Mindestunterhalt:

0-5 Jahre:	225,00 Euro
6-11 Jahre:	272,00 Euro
12-17 Jahre:	334,00 Euro

Unterhaltsberechtigten sollten daher unbedingt prüfen, ob sie ausreichenden Kindesunterhalt erhalten, während Unterhaltsverpflichtete prüfen sollten, ob sie durch die erhebliche Unterhaltserhöhung möglicherweise überfordert sind und eine Abänderung der Unterhaltsleistung angezeigt ist.



Arbeitsrecht

Streitfall Abfindung

In der Regel gilt: Ohne Klage keine Abfindung. Für Arbeitnehmer geht es regelmäßig darum, eine möglichst hohe Abfindung zu erzielen. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass die Bundesagentur für Arbeit eine Sperrzeit verhängt und damit verbunden eine Leistungskürzung eintritt. Der Arbeitgeber zahlt die Abfindung, damit der Arbeitnehmer geht. Als Rechtsanwälte interessiert uns bei der Vertretung von Arbeitnehmern, ob der Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Ausspruch der Kündigung Fehler gemacht hat. Führen diese Fehler zur Unwirksamkeit der Kündigung? Wenn ja: Was ist es dem Arbeitgeber wert, den Arbeitnehmer trotzdem „loszuwerden“?

Der Arbeitnehmer möchte nicht in den Betrieb zurück und dennoch: Es gibt regelmäßig keine andere Möglichkeit als „auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses“ zu klagen.

Der Arbeitgeber möchte naturgemäß nur eine geringe, besser gar keine Abfindung zahlen. Er möchte aber noch dringender vermeiden, dass der Arbeitnehmer in den Betrieb zurückkehrt und stolz seinen „Sieg“ herumposaunt. Also wird er im Falle der Unwirksamkeit der Kündigung eine Abfindung anbieten, um den Arbeitnehmer nicht zurücknehmen zu müssen. Was kann er tun? Er muss dafür sorgen, dass die Kündigung wirksam und damit unangreifbar ist. Das Geld, welches er in die anwaltliche Beratung investiert, wird der Arbeitgeber später bei der Abfindung sparen. Leider wird der Anwalt häufig erst hinzugezogen, wenn bereits das Arbeitsgericht eingeschaltet ist. Natürlich kann er vor Ausspruch der Kündigung mehr bewirken.

Es hat sich bei der Höhe der Abfindung ein Richtwert von einem halben Bruttomonatsgehalt pro Beschäftigungsjahr eingebürgert. Ob man diesen Betrag erreicht oder sogar deutlich mehr, hängt von der Wirksamkeit der Kündigung ab.

Noch ein Kuriosum: Regelmäßig hören wir im Zusammenhang mit dem Ausspruch von Kündigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern dasselbe. Der Arbeitnehmer: „Ich möchte auf keinen Fall in den Betrieb zurück.“ Der Arbeitgeber: „Es darf nicht passieren, dass dieser Arbeitnehmer in den Betrieb zurückkehrt.“ Hier gilt für beide Seiten: Ruhe und Gelassenheit bewahren! Wenn der Arbeitgeber merkt, dass der Arbeitnehmer gar nicht zurück will: Warum soll er dann noch eine Abfindung bezahlen? Wenn der Arbeitnehmer merkt, dass der Arbeitgeber ihn unter keinen Umständen zurückhaben will: Warum soll er sich dann mit einer kleinen Abfindung zufrieden geben?

Wer die bessere Beratung hat, wird das bessere Ergebnis erzielen. Letztlich aber gilt: Uns sind in den zehn Jahren unserer Tätigkeit im Arbeitsrecht nur sehr wenige Fälle untergekommen, wo das Arbeitsverhältnis am Ende fortgesetzt wurde. In der Regel endet es immer. Die Frage ist nur wann und welche Abfindung gezahlt wird.

Interview

Unser Gesprächspartner in dieser Ausgabe ist Herr Tobias Wenzel. Herr Wenzel ist Inhaber eines Bestattungsinstituts mit Standorten in Marienberg, Olbernhau, Thum, Pockau und Jahnsbach.

Herr Wenzel, zunächst möchten wir Sie bitten, sich und Ihr Unternehmen kurz vorzustellen:

Tobias Wenzel:

Das Unternehmen habe ich 1990 gegründet; ich beschäftige sieben Mitarbeiter und bilde zur Zeit einen Azubi aus.



Tobias Wenzel, Bild: Kristian Hahn - Fotoatelier Hermann Schmidt

Dann gibt es also keine Nachwuchsprobleme in Ihrer Branche?

Tobias Wenzel:

Erfreulicherweise nicht. Es gibt den Beruf der Bestattungsfachkraft und wir freuen uns darüber, dass sich auch junge Menschen hierfür interessieren und für einen solchen Beruf entscheiden.

Wie kommt man eigentlich zu dem Beruf des Bestatters?

Tobias Wenzel:

Ganz einfach, mein Vater war Pfarrer in Pockau und da gab es irgendwann einmal keinen Grabmacher mehr. Mein Vater hat mich seinerzeit einfach aufgefordert, ein Grab auszuschaufeln und so bin ich mit diesem Beruf das erste Mal in Berührung gekommen. Später war ich dann beim VEB Stadtwirtschaft beschäftigt und habe mich 1990 selbstständig tätig.

Wie stellt sich der Beruf des Bestatters für Sie heute dar?

Tobias Wenzel:

Der Tod gehört bekanntlich genau so zum Leben wie die Geburt. Wir leisten hier den letzten Dienst, den man einem Menschen geben kann, helfen den Angehörigen in dieser für sie schwierigen Situation und bereiten für den Verstorbenen seinen letzten würdevollen Weg vor. Die Dankbarkeit, die wir von den Angehörigen bekommen, erfüllt uns mit Zufriedenheit.

Unser Titelthema ist dieses mal das Erbrecht. Kommen Sie auch mit rechtlichen Fragen in Berührung?

Tobias Wenzel:

Eher weniger, aber wir merken schon, dass es nicht selten und eher immer häufiger zu Auseinandersetzungen unter den Erben kommt und diese durch ungeklärte Vermögensverhältnisse verunsichert und belastet sind. Eine Ursache hierfür sind sicherlich die heutzutage veränderten Familienstrukturen, wie z. B. Patchwork-Familien, in denen Kinder verschiedener Familien zusammenleben.

Ist denn heutzutage für sozial Schwache eine würdevolle Bestattung überhaupt möglich?

Tobias Wenzel:

Selbstverständlich. Allerdings ist es schon so, dass nicht selten die Erben aufgrund ihrer Einkommenssituation und dem Umfang der Erbschaft Schwierigkeiten haben, die meist ungeplanten Bestattungskosten aufzubringen. Vielen ist hier unbekannt, dass in solchen Fällen die Sozialämter verpflichtet sind, die Kosten einer würdigen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden, einfachen Bestattung zu übernehmen. In diesem Fall aber sind die Betroffenen ja bei Ihnen in der Kanzlei in guten Händen, wenn es zu Auseinandersetzungen kommt.

Wir bedanken uns für das Gespräch.

Kanzlei-Service

Neben der schon bekannten (und bewährten!) Informationsbroschüre „Verkehrsunfall – Was tun?“ die sich mittlerweile bei vielen Mandanten im Handschuhfach ihres Fahrzeuges befindet, haben wir zwei neue Broschüren erarbeitet, die wir auf Wunsch gern versenden. Wer über den Abschluss einer Rechtsschutzversicherung nachdenkt, findet Antworten zu eventuellen Fragen in unserer Broschüre „Brauche ich eine Rechtsschutzversicherung?“ und diejenigen, die mit dem Gesetz anderweitig in Konflikt geraten sind oder geraten könnten, sollten sich den Flyer „Post von der Polizei oder dem Ordnungsamt. Was tun?“ kommen lassen.



So erreichen Sie uns:

Adressen

Rechtsanwälte Dietze & Partner
Kanzlei Olbernhau
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze
- Fachanwalt für Verkehrsrecht -
Rechtsanwältin Katja Börner
- Fachanwältin für Sozialrecht -
Markt 1
09526 Olbernhau
Tel.: 03 73 60 / 2 04 70
Fax: 03 73 60 / 2 04 71

Rechtsanwälte Dietze & Partner
Kanzlei Zschopau
Rechtsanwalt Rico Uhlig
- Fachanwalt für Familienrecht -
Rechtsanwalt Veikko Bartsch
Altmarkt 8
09405 Zschopau
Tel.: 0 37 25 / 34 48 70
Fax: 0 37 25 / 3 44 87 29

Internet

www.anwaltskanzlei-dietze.de
info@anwaltskanzlei-dietze.de